



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**



16201/13

(OR. en)

PRESSE 473  
PR CO 56

## **MITTEILUNG AN DIE PRESSE**

3271. Tagung des Rates

### **Wirtschaft und Finanzen**

Brüssel, 15. November 2013

Präsident **Rimantas ŠADŽIUS**  
Minister der Finanzen  
(Litauen)

# **P R E S S E**

---

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026  
[press.office@consilium.europa.eu](mailto:press.office@consilium.europa.eu) <http://www.consilium.europa.eu/press>

## **Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung**

*Der Rat gab im Vorfeld einer umfassenden Bewertung von Kreditinstituten, die von der Europäischen Zentralbank eingeleitet werden soll, eine Erklärung zu **Letztsicherungsvorkehrungen** ("**Backstops**") ab.*

*Mit diesem Vorgehen sollen das Vertrauen in die Kreditwirtschaft gestärkt und die Voraussetzungen für eine normale Kreditvergabe an Unternehmen und Haushalte wiederhergestellt werden.*

*Der Rat nahm ausgehend von einem Bericht über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion Schlussfolgerungen zu **Statistiken** an.*

**INHALT<sup>1</sup>**

<b>TEILNEHMER</b> .....	<b>6</b>
-------------------------	----------

**ERÖRTERTE PUNKTE**

BESTEuerung VON ZINSErTRÄGEN .....	8
STANDARD-MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG .....	10
EU- STATISTIKEN .....	11
INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS .....	12
GELDWÄSCHE .....	13
BEWERTUNGEN DER QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE UND STRESSTESTS – LETZTSICHERUNGSVORKEHRUNGEN ("BACKSTOPS") .....	14
BANKENABWICKLUNG – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS .....	18
SONSTIGES .....	20
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG .....	21

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE***WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Mehrwertsteuer – Dänemark, Italien, Luxemburg, Rumänien, Schweden und Vereinigtes Königreich .....	22
– Saint-Barthélemy – Besteuerung .....	23

*AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN*

– Somalia – restriktive Maßnahmen .....	23
– Iran – restriktive Maßnahmen .....	23
– Albanien – Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen .....	23
– Horn von Afrika – EU-Mission .....	24

- <sup>1</sup>
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschließungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
  - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
  - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch \* gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

*HANDELSPOLITIK*

- Beschlussfassungsverfahren der Handelspolitik..... 24

*ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN*

- Demografische Statistiken..... 25

*JUSTIZ UND INNERES*

- Überwachung des Drogenangebots – *Schlussfolgerungen* ..... 25
- Eurojust-Jahresbericht – *Schlussfolgerungen* ..... 25

*EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM*

- EWR-Rat ..... 25

*ZOLLUNION*

- Drogenausgangsstoffe – Essigsäureanhydrid – Ephedrin..... 26

*FISCHEREI*

- Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Marokko ..... 27
- Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Mauretanien..... 27
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer ..... 28

*FORSCHUNG*

- Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz ..... 28

*UMWELT*

- Umweltaktionsprogramm ..... 29
- Batterien und Akkumulatoren ..... 29
- Recycling von Schiffen ..... 29

*LANDWIRTSCHAFT*

- Nahrungsmittelverarbeitung – Bericht des Rechnungshofs..... 30

*LEBENSMITTELRECHT*

- Gluten in Lebensmitteln ..... 30

*BINNENMARKT*

- Freizeitboote..... 30
- Berufsqualifikationen ..... 31

*VERKEHR*

- Fahrtschreiber im Straßenverkehr ..... 32
- Seearbeitsübereinkommen – Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten ..... 32

*TRANSPARENZ*

- Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten ..... 33

*ERNENNUNGEN*

- Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ..... 33
- Ausschuss der Regionen ..... 33

*IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS*

- Antidumping – Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien ..... 33

**TEILNEHMER****Belgien:**

Koen GEENS

Minister für Finanzen, zuständig für den Öffentlichen Dienst

**Bulgarien:**

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

**Tschechische Republik:**

Jan FISCHER

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

**Dänemark:**

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

**Deutschland:**

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

**Estland:**

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

**Irland:**

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

**Griechenland:**

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

**Spanien:**

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

**Frankreich:**

Pierre MOSCOVICI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

**Kroatien:**

Slavko LINIĆ

Minister der Finanzen

**Italien:**

Fabrizio SACCOMANNI

Minister für Wirtschaft und Finanzen

**Zypern:**

Harris GEORGIADES

Minister der Finanzen

**Lettland:**

Andris VILKS

Minister der Finanzen

**Litauen:**Rimantas ŠADŽIUS  
Algimantas RIMKŪNASMinister der Finanzen  
Stellvertretender Minister der Finanzen**Luxemburg:**

Luc FRIEDEN

Minister der Finanzen

**Ungarn:**

Mihály VARGA

Minister für nationale Wirtschaft

**Malta:**

Marlene BONNICI

Ständige Vertreterin

**Niederlande:**

Jeroen DIJSSELBLOEM

Minister der Finanzen

**Österreich:**

Maria FEKTER

Bundesministerin für Finanzen

**Polen:**

Marek PRAWDA

Ständiger Vertreter

**Portugal:**

Maria LUÍS ALBUQUERQUE

Ministerin der Finanzen

**Rumänien:**

Liviu VOINEA

Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt

**Slowenien:**

Mitja MAVKO

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

**Slowakei:**

Peter KAŽIMIR

Stellvertretender Premierminister und Minister der Finanzen

**Finnland:**

Pilvi-Sisko VIERROS-VILLENEUVE

Ständige Vertreterin

**Schweden:**

Anders BORG

Minister der Finanzen

**Vereinigtes Königreich:**

Sajid JAVID

Financial Secretary, Schatzamt

---

**Kommission:**

Olli REHN

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

---

**Weitere Teilnehmer:**

Jörg ASMUSSEN

Mitglied des Direktoriums der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

---

## **ERÖRTERTE PUNKTE**

### **BESTEUERUNG VON ZINSERTRÄGEN**

Der Rat hat über den Entwurf einer Richtlinie zur Verschärfung der EU-Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen beraten.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 2003/48/EG soll eine Umgehung der Bestimmungen der Richtlinie verhindert werden; es soll den Entwicklungen bei Sparprodukten und beim Anlegerverhalten seit dem Inkrafttreten der Richtlinie im Jahr 2005 Rechnung getragen werden.

Damit soll der Geltungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden, damit sie für sämtliche Arten von Zinserträgen sowie für Produkte gilt, die Zinsen oder vergleichbare Erträge abwerfen. Ferner wären unter Heranziehung eines Transparenzkonzepts angemessene Schritte zur Feststellung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer seitens der Steuerbehörden erforderlich.

Die Beratungen des Rates haben eine breite Unterstützung für die geänderte Richtlinie bestätigt. Über das Dossier wird in naher Zukunft erneut beraten, damit eine Einigung erzielt werden kann. Der Vorsitz erwartet, dass dies vor Ende des Jahres unter Einhaltung des vom Europäischen Rat gesetzten Termins erreicht werden könnte.

Die Richtlinie 2003/48/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten zur automatischen Auskunftserteilung, so dass Zinsen, die in einem Staat an in einem anderen Staat ansässige Personen gezahlt werden, nach den Rechtsvorschriften des steuerlichen Wohnsitzes besteuert werden können. Während eines Übergangszeitraums können Luxemburg und Österreich, anstatt Auskunft über Einleger zu erteilen, eine Quellensteuer auf Zinsen erheben, die an in anderen Mitgliedstaaten ansässige Einleger gezahlt werden<sup>1</sup>.

Gemäß Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit.

Nach den 2004 mit der EU unterzeichneten Abkommen wenden die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino Maßnahmen an, die den in der Richtlinie festgelegten Maßnahmen gleichwertig sind. Dies gilt auch für Guernsey, Jersey, die Isle of Man und sieben karibische Gebiete<sup>2</sup> entsprechend den mit jedem einzelnen Mitgliedstaat abgeschlossenen bilateralen Abkommen.

---

<sup>1</sup> Luxemburg hat angekündigt, dass das Land die Übergangsregelung ab dem 1. Januar 2015 nicht mehr anwenden und zur automatischen Auskunftserteilung nach der Richtlinie 2003/48/EG übergehen wird.

<sup>2</sup> Gebiete, die mit den Niederlanden oder dem Vereinigten Königreich assoziiert oder von ihnen abhängig sind.

Die gleichwertigen Maßnahmen in den genannten Abkommen umfassen entweder eine automatische Auskunftserteilung oder die Erhebung einer Quellensteuer auf Zinsen, die an Einleger mit Wohnsitz in der EU gezahlt werden. Ein Teil der Einnahmen aus der Quellensteuer wird an das Land überwiesen, in dem der Einleger seinen steuerlichen Wohnsitz hat.

Im Mai hatte der Rat die Kommission ermächtigt, aktualisierte Abkommen mit der Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra und San Marino auszuhandeln, um den Änderungen der EU-Richtlinie Rechnung zu tragen.

## **STANDARD-MEHRWERTSTEUERERKLÄRUNG**

Der Rat hat die Vorstellung eines Vorschlags für eine Richtlinie durch die Kommission zur Kenntnis genommen, mit der EU-weit eine Standard-Mehrwertsteuererklärung eingeführt würde mit dem Ziel, den Aufwand für alle Unternehmen, insbesondere KMU, zu verringern (Dok. [15337/13](#)).

Wie festgestellt wurde, sind die Vorschriften der MwSt-Richtlinie (2006/112/EC) und insbesondere die Mehrwertsteuererklärung für die KMU ein besonders aufwendiger Bereich des EU-Rechts. Die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten erschweren die fristgerechte Abgabe mängelfreier Mehrwertsteuererklärungen und hemmen den grenzüberschreitenden Handel.

Nach der vorgeschlagenen Richtlinie könnte ein Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat eine Mehrwertsteuererklärung abgibt, dies ebenso leicht in einem anderen Mitgliedstaat tun, da Angaben und Abgabe standardisiert sind.

Der Vorschlag betrifft Fragen in Bezug auf den Inhalt der Standard-Mehrwertsteuererklärung, das Verfahren der Abgabe dieser Erklärung sowie die Korrektur unrichtiger Angaben. Zudem fördert der Vorschlag die elektronische Abgabe der Mehrwertsteuererklärung.

Gemäß Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfordert die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Anhörung des Europäischen Parlaments – Einstimmigkeit.

Die Arbeitsgruppe des Rates wird voraussichtlich im Dezember mit der Prüfung des Vorschlags beginnen.

## EU- STATISTIKEN

Der Rat hat im Rahmen einer jährlichen Überprüfung der Gestaltung des Statistikwesens Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken angenommen.

Die Strategierahmen der EU stützen sich in zunehmendem Maße auf die fristgerechte Bereitstellung von Statistiken hoher Qualität, was eine große Herausforderung für die statistischen Ämter darstellt. Zugleich ist die fachliche Unabhängigkeit der statistischen Ämter eine Voraussetzung dafür, dass Statistiken für glaubwürdig gehalten werden. Eurostat hat daher seine Anstrengungen verstärkt, um das Europäische Statistische System auf europäischer und nationaler Ebene zu verbessern.

In den Schlussfolgerungen des Rates wird ein Überblick über die jüngsten Maßnahmen gegeben, mit denen der Grundsatz der fachlichen Unabhängigkeit verankert und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Statistischen System und dem Europäischen System der Zentralbanken verbessert werden sollen.

In den Schlussfolgerungen wird auch ein Programm geprüft, das von Eurostat aufgelegt wurde mit dem Ziel, die Erstellung von Statistiken durch die gemeinsame Nutzung von Daten, Diensten und Instrumenten bei gleichzeitiger weiterer Gewährleistung der Qualität der Statistiken effizienter zu gestalten. Zusätzlich hat die Kommission auf Ersuchen des Rates daran gearbeitet, ein Verfahren für die Qualität der Statistiken in Bezug auf statistische Indikatoren festzulegen, mit denen das Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht untermauert wird.

Den Schlussfolgerungen zufolge hat der Rat einen Jahresbericht des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) über den Informationsbedarf in der Wirtschafts- und Währungsunion sowie eine Stellungnahme des WFA zu den EU-Statistiken gebilligt.

Der Wortlaut der Schlussfolgerungen ist dem Dokument [15442/13](#) zu entnehmen.

## **INTERNATIONALE RECHNUNGSLEGUNGSSTANDARDS**

Der Rat hat die Vorstellung eines Berichts des EU-Sonderberaters Philippe Maystadt über den Beitrag der EU zu den internationalen Rechnungslegungsstandards zur Kenntnis genommen ([15614/13](#)).

Er führte einen Gedankenaustausch, bei dem drei in dem Bericht genannte Punkte im Mittelpunkt standen:

- das Verfahren für die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) in der EU;
- Lenkungsfragen im Zusammenhang mit der Europäischen Beratergruppe für Rechnungslegung (EFRAG) und dem Regelungsausschuss für Rechnungslegung;
- Finanzierungsfragen.

Der Rat ersuchte die Kommission, diese Fragen weiter zu prüfen und ihm auf einer seiner nächsten Tagungen darüber Bericht zu erstatten.

## GELDWÄSCHE

Der Rat hat sich einen Überblick über die laufenden Arbeiten an einem Entwurf einer Richtlinie zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verschafft.

Im Mittelpunkt der Beratungen standen die folgenden offenen Fragen:

- Register für die Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern: wo sollten diese Angaben gespeichert werden und wer sollte unter welchen Voraussetzungen Zugang dazu haben?
- Supranationale Risikobewertung: Rolle der supranationalen Risikobewertung der Europäischen Aufsichtsbehörden und des Ergebnisses der Risikobewertung.
- Supranationale Beobachtung der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung: Mechanismen zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung.
- Gleichwertigkeit der Systeme von Drittländern: Frage, ob und wie das Konzept zur Feststellung der Gleichwertigkeit der Systeme zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Drittländern geändert werden kann.

Der Rat bestätigte, dass es sein Ziel ist, sich rasch auf ein allgemeines Konzept zu verständigen, damit eine Einigung mit dem Europäischen Parlament vor Ende der laufenden Legislaturperiode (Mai 2014) erzielt werden kann. Er forderte seine Arbeitsgruppen auf, die Arbeit fortzusetzen, um ein allgemeines Konzept vorzulegen, sobald dies praktisch möglich ist.

Die vorgeschlagene Richtlinie stellt zusammen mit einem Verordnungsentwurf über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers darauf ab, für Kohärenz zwischen den Vorschriften der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche und dem auf internationaler Ebene verfolgten Konzept zu sorgen. Mit den Texten würden die Leitlinien umgesetzt, die im Februar 2012 von der Arbeitsgruppe "Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung" (FATF), einem von der G7 eingesetzten Gremium mit 34 Mitgliedern, herausgegeben und als weltweite Norm bei der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gelten<sup>1</sup>.

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie und ihren Vorschlag für eine Verordnung im Februar vorgelegt. Im Mai hat der Europäische Rat gefordert, dass die Richtlinie bis Ende des Jahres verabschiedet werden sollte.

Derzeit stehen die Arbeiten an dem Richtlinienentwurf im Mittelpunkt. Mit dem Vorschlag soll die Richtlinie 2005/60/EG, die dritte Richtlinie der EU zur Bekämpfung der Geldwäsche, mit der die Empfehlungen der FATF umgesetzt werden, geändert werden.

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Zustimmung des Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

---

<sup>1</sup> In dem Vorschlag wird bei einigen Aspekten ausführlich auf die Anforderungen der FATF eingegangen und sind zusätzliche Schutzmaßnahmen vorgesehen.

**BEWERTUNGEN DER QUALITÄT DER VERMÖGENSWERTE UND STRESSTESTS – LETZTSICHERUNGSVORKEHRUNGEN ("BACKSTOPS")**

Der Rat hat die folgende Erklärung abgegeben:

- "1. Der Rat VERWEIST DARAUF, dass der Vollendung der Bankenunion im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 2012 und März-Juni-Oktober 2013 oberste Priorität zukommt. Zusammen mit kontinuierlichen haushaltspolitischen und strukturellen Anstrengungen und den Gesetzgebungsmaßnahmen (Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Finanzinstituten (BRRD), Richtlinie über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen/Verordnung über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen (CRD IV/CRR), Richtlinie über Einlagensicherungssysteme (DGSD)) ist sie entscheidend für die Gewährleistung der Finanzsystemstabilität und einer effizienteren Funktionsweise der Wirtschafts- und Währungsunion.
2. In seiner Sitzung vom 15. Oktober hat der Rat die Verordnungen (1024/2013 und 1022/2013) zur Einrichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) für die Aufsicht über Banken und andere Kreditinstitute erlassen. Die Verordnung (EU) Nr. 1022/2013 ist am 30. Oktober 2013 in Kraft getreten, die Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 am 3. November 2013. Vorbehaltlich der Durchführungsvorkehrungen wird die EZB am 4. November 2014 ihre Aufsichtstätigkeit vollständig aufnehmen.
3. Im Rahmen der Umstellung auf den einheitlichen Aufsichtsmechanismus wird die EZB eine umfassende Bewertung durchführen, die aus einer aufsichtsbehördlichen Risikobewertung, einer Überprüfung der Werthaltigkeit der Aktiva und einem Stresstest bestehen wird – letzterer in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem breiter angelegten Stresstest der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA). Bei Abschluss der Bewertung soll ein Gesamtergebnis veröffentlicht werden.
4. Der Rat IST DER AUFFASSUNG, dass die neuen Aufsichtsstrukturen innerhalb der EZB dem Markt die notwendige Sicherheit geben, dass bei der umfassenden Bewertung strenge Maßstäbe angelegt werden. Zusätzlich unterstützt wird dies durch die Einbindung eines unabhängigen Dritten und die Zugrundelegung einheitlicher Definitionen, u. a. für notleidende Kredite und Tilgungstreckungen sowie die sich daraus ergebenden Korrekturen bei den Berechnungen zu risikogewichteten Aktiva.
5. In diesem Sinne BEGRÜSST der Rat die Mitteilung der EZB vom 23. Oktober, in der die Hauptaspekte der umfassenden Bewertung genau dargelegt werden.
6. Im breiteren EU-Kontext BEGRÜSST der Rat ebenso die Empfehlung der EBA zu Überprüfungen der Aktiva-Qualität vom 21. Oktober sowie die technischen Standards zum aufsichtsrechtlichen Meldewesen in Bezug auf notleidende Kredite und Tilgungstreckungen, mit denen einheitliche Kennzahlen zur Qualität der Aktiva von Banken in der gesamten Europäischen Union geschaffen werden.

7. Der Rat WEIST DARAUF HIN, dass sich die Kapitalausstattung des EU-Bankensektors seit dem 2011/2012 von der EBA durchgeführten Kapitalstresstest und nach der anschließenden Empfehlung zur Kapitalerhaltung vom Juli 2013 erheblich verbessert hat (über 200 Mrd. €) und die Kernkapitalquoten inzwischen mit denen von US-Banken vergleichbar sind. Ferner wurden in einer Reihe von Mitgliedstaaten nationale Überprüfungen der Werthaltigkeit der Aktiva und Stresstests durchgeführt. Infolge dessen haben sich die Eigenkapitalausstattung der Banken und die Transparenz ihrer Bilanzen erhöht, so dass sie heute in einer besseren Lage sind als bei der Durchführung des vorherigen Stresstests. Aufgrund dieser positiven Entwicklung verfügen die Banken in der EU inzwischen über eine bessere Verlustdeckungsfähigkeit als noch in den Jahren 2010/2011. Darüber hinaus sind die Marktbedingungen insgesamt sehr viel günstiger und es dürfte für die meisten Banken einfacher sein, auf dem Markt Kapital aufzunehmen. Dieser Prozess ist bereits auf einem guten Weg.
8. Im Hinblick auf die bevorstehende umfassende Bewertung BEKRÄFTIGT der Rat die Zusage des Europäischen Rates vom Juni 2013, dass "alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Mitgliedstaaten vor Abschluss der Maßnahme angemessene Vorkehrungen treffen, darunter die Einrichtung nationaler Letztsicherungsvorkehrungen (Backstops)".
9. Ferner BESTÄTIGT der Rat in Anlehnung an die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Oktober 2013 über den Ausbau dieses Ansatzes ausdrücklich, dass
  - die Mitgliedstaaten lange vor Veröffentlichung der Ergebnisse der umfassenden Bewertungen für die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden Banken und der Ergebnisse des Stresstests für die anderen Banken sichergestellt haben, dass die betreffenden Finanzinstitute konkrete und ehrgeizige Strategien für notwendige Umstrukturierungen zur Behebung ermittelter Schwachstellen entwickeln. Im Rahmen dieser Strategien werden privatwirtschaftliche Lösungen bevorzugt und gleiche Bedingungen für grenzüberschreitende und inländische Fusionen und Übernahmen geschaffen.
  - Wenn im Rahmen der umfassenden Bewertungen/Stresstests eine Kapitallücke festgestellt wird, findet die vereinbarte Rangordnung (zuerst Ausschöpfung privater Quellen, danach nationale und Eurozonen-/EU-Instrumente) Anwendung:
    - Banken sollen zunächst Kapital am Markt beschaffen, Gewinne einbehalten, Veräußerungen und Umstrukturierungen zur Stärkung des Kapitals vornehmen, ggf. Schuldenmanagement-Maßnahmen durchführen und/oder Kapital aus anderen privaten Quellen beschaffen.
    - Sollten diese Maßnahmen nicht ausreichen oder der Zugang zur Marktfinanzierung versperrt sein, müssen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen für die Bankenrekapitalisierung mobilisieren, nötigenfalls einschließlich der Bereitstellung öffentlicher Letztsicherungsvorkehrungen wo erforderlich.

Werden öffentliche Letztsicherungsvorkehrungen in Anspruch genommen, gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Zunächst werden die nationalen Rahmenbedingungen angewendet.

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Juni werden die Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene die notwendigen Vorkehrungen getroffen haben, einschließlich Abwicklungsmechanismen und öffentlicher Letztsicherungs-  
vorkehrungen, mit denen sie bei Bedarf unmittelbar jegliche im Rahmen der Übung ermittelte Schwachstellen beheben können.

Da das noch nicht verabschiedete "Bail-in"-Instrument der BRRD bei der Durchführung der umfassenden Bewertungen/des Stresstest noch nicht angewendet werden kann, wird eine Lastenverteilung unter voller Beachtung der EU-Regeln<sup>1</sup> zu staatlichen Beihilfen gelten, wodurch gleiche Ausgangsbedingungen hergestellt werden und zur Wahrung der Finanzstabilität. Alle Mitgliedstaaten werden dafür Sorge tragen, dass die notwendigen Instrumente eingerichtet sind, um Maßnahmen zur Lastenverteilung einleiten zu können, darunter ggf. Änderungen der nationalen Gesetzgebung in Übereinstimmung mit der EU- und internationalen Rechtsordnung.

Die Glaubwürdigkeit, Wirksamkeit und Einheitlichkeit dieser Rahmenbedingungen muss gewährleistet sein. Die Kommission wird im Laufe des Stresstests die verfügbaren nationalen Vorkehrungen in regelmäßigen Abständen überprüfen und dem Wirtschafts- und Finanzausschuss sowie dem Rat ab Dezember 2013 regelmäßig Bericht erstatten.

Der Rat VERWEIST darauf, dass, wenn auf nationaler Ebene im Rahmen von Letztsicherungs-  
vorkehrungen öffentliche Gelder genutzt werden, diese Kapitalzuführungen gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1467/97 im Rahmen der Vorschriften zum Verfahren bei einem übermäßigen Defizit besonders behandelt würden. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt sieht vor, dass sowohl defizit- als auch schuldenerhöhende Transaktionen, die aus Interventionen resultieren, die zur Wahrung der Finanzstabilität erforderlich sind, bei der Beurteilung, ob die Einleitung eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit erforderlich ist, als „relevante Faktoren“ gebührend berücksichtigt werden. Diese Transaktionen werden während des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit grundsätzlich als einmalige oder vorübergehende Maßnahmen erfasst und beeinflussen somit nicht die Bewertung der Wirksamkeit der infolge einer Empfehlung im Rahmen des Defizitverfahrens ergriffenen Maßnahmen.

---

<sup>1</sup> Siehe Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Vorschriften für staatliche Beihilfen ab dem 1. August 2013 auf Maßnahmen zur Stützung von Banken im Kontext der Finanzkrise ("Bankenmitteilung 2013"), in der die Mindestanforderungen an die Lastenverteilung festgelegt wurden:  
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:C:2013:216:0001:0015:de:PDF>.

- Sind die nationalen Letztsicherungsvorkehrungen nicht ausreichend, sind in einem zweiten Schritt Instrumente auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets/der EU entsprechend verfügbar:

Auf der Ebene des Euro-Währungsgebiets können die ESM Instrumente in angemessener Reihenfolge im Einklang mit ihren jeweiligen vereinbarten Vorschriften und Bedingungen verwendet werden:

Erstens kann der ESM durch seine gewöhnlichen Verfahren Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten in Form eines Darlehens an einen Mitgliedstaat gewähren, nach einem angemessenen "Bail-in" unter voller Beachtung der EU-Vorschriften zu staatlichen Beihilfen.

Zweitens könnte im Einklang mit der Vereinbarung der Eurogruppe vom Juni 2013 nach der Errichtung des einheitlichen Aufsichtsmechanismus auch das Instrument zur direkten Rekapitalisierung innerhalb seiner ESM Obergrenze von 60 Mrd. EUR verwendet werden, für das die Eurogruppe durch den Europäischen Rat im Oktober 2013 zur Fertigstellung von Richtlinien aufgefordert wurde, wenn es im Einklang mit den nationalen Verfahren und den Verfahren des Euro-Währungsgebiets verabschiedet wird.

- Der Rat weist darauf hin, dass für nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörende Mitgliedstaaten seit langem bestehende EU-Instrumente zur Verfügung stehen, die gemäß geltenden EU-Rechtsvorschriften angewendet werden können und bereits angewendet wurden.
- Der Rat BETONT die Bedeutung der Gleichbehandlung von Teilnehmern am einheitlichen Aufsichtsmechanismus/einheitlichen Abwicklungsmechanismus innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets, einschließlich des Vorrangs privatwirtschaftlicher Lösungen. In diesem Sinne wird derzeit weiter erörtert, wie gleichwertige Unterstützungsmechanismen für Teilnehmer am einheitlichen Aufsichtsmechanismus innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets geschaffen werden können.

10. Schließlich ist der Rat ZUVERSICHTLICH, dass durch die Umsetzung der geltenden Vorschriften Kohärenz gewährleistet, die Finanzstabilität gewahrt und gleiche Ausgangsbedingungen innerhalb des Binnenmarkts und zwischen Herkunfts- und Aufnahmestaaten sowie zwischen am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmenden und nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten sichergestellt wird und somit Möglichkeiten zur Aufsichtsarbitrage und künstlichen Abgrenzung von Kapital und Liquidität verhindert und die grenzüberschreitende Bankensanierung und -abwicklung gefördert wird."

## **BANKENABWICKLUNG – EINHEITLICHER ABWICKLUNGSMECHANISMUS**

Der Rat hat über den Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer einheitlichen Beschlussfassungsbehörde und eines einheitlichen Fonds für die Abwicklung von vom Ausfall bedrohten Banken beraten.

Angesichts der Beratungen bekräftigte der Vorsitz seine Absicht, bis zum Jahresende Einigung über das Dossier anzustreben. Sein Ziel ist es, innerhalb der vom Europäischen Rates festgesetzten Frist eine Einigung zu erreichen, die für alle Mitgliedstaaten annehmbar ist und mit dem Ziel des Aufbaus einer starken Bankenunion vereinbar ist.

Der Vorsitz beauftragte die Ratsgruppe, mit der Arbeit fortzufahren, damit sie für die Tagung des Rates am 10. Dezember einen endgültigen Kompromissvorschlag ausarbeiten kann. Der Vorsitz hat folgende Fragen ermittelt, die von der Gruppe unter folgenden Vorgaben geprüft werden sollen:

- Geltungsbereich des einheitlichen Abwicklungsmechanismus: Der Ausgangspunkt muss sein, dass der einheitliche Abwicklungsmechanismus alle Banken erfasst, die in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassen sind. Die Gruppe wird jedoch Optionen für die Verbesserung der Rolle der nationalen Abwicklungsbehörden prüfen, eingedenk der Rolle, welche nationale Aufsichtsbehörden bei der Beaufsichtigung weniger wichtiger Banken im Rahmen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus haben.
- Beschlussfassungsbehörde: Für die im Kompromissvorschlag des Vorsitzes dargelegte Steuerungsstruktur war ein großes Maß an Unterstützung zu verzeichnen, doch muss hier noch eine Einigung erzielt werden. Die Gruppe wird die Abstimmungsmodalitäten und die Möglichkeiten der Beteiligung des Rates prüfen. Es besteht Einigkeit darüber, dass jeder Mechanismus eine rasche, robuste und wirksame Beschlussfassung ermöglichen sollte.
- Struktur des einheitlichen Abwicklungsfonds: Der Rat ist immer noch im Begriff, nach der besten Lösung zu suchen. Nach Auffassung des Vorsitzes sollte die Arbeit unter der Voraussetzung fortgeführt werden, dass es einen einheitlichen Fonds geben wird. Darüber hinaus unterstrich er die Notwendigkeit, Möglichkeiten in Bezug auf die Struktur und den Aufbau des Fonds zu sondieren. Es wird geprüft, wie der Fonds in einem Übergangszeitraum eingerichtet werden kann.
- Außervertragliche Haftung und Gleichbehandlung der teilnehmenden und der nichtteilnehmenden Mitgliedstaaten. Es werden Optionen geprüft, um diese Fragen auf annehmbare und gerechte Weise zu regeln.

Der vorgeschlagene einheitliche Abwicklungsmechanismus wird eines der Schlüsselemente der geplanten europäischen Bankenunion sein. Die Schaffung einer Bankenunion ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, die Aufsplitterung der Märkte zu überwinden und die Verbindung zwischen gefährdeten Staatsanleihen und Banken zu durchbrechen.

Das Parlament und der Rat stehen derzeit in Verhandlungen über eine Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten, mit der die EU-Vorschriften für die ordentliche Abwicklung von Banken harmonisiert werden sollen.

Während die Richtlinie sich auf ein Netz von nationalen Behörden und Abwicklungsfonds stützen würde, würde mit der Schaffung eines einheitlichen Abwicklungsmechanismus sichergestellt, dass Beaufsichtigung und Abwicklung auf derselben Ebene für die Staaten durchgeführt werden, welche die Beaufsichtigung von Banken im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus gemeinsam durchführen<sup>1</sup>.

Der einheitliche Abwicklungsmechanismus würde alle Staaten erfassen, die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus teilnehmen, nämlich die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und die nicht dem Euro-Währungsgebiet angehörenden Staaten, die beschließen, sich mittels Vereinbarungen über eine enge Zusammenarbeit anzuschließen. Er würde zum 1. Januar 2015 in Kraft treten.

Gemäß Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist für die Annahme der Richtlinie durch den Rat – nach Zustimmung des Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich.

---

<sup>1</sup> Siehe Pressemitteilung [14044/13](#).

## SONSTIGES

Der Rat nahm Kenntnis von den laufenden Arbeiten, insbesondere von

- einem Entwurf einer Verordnung betreffend zentrale Wertpapierverwahrstellen;
- einer mit dem Europäischen Parlament erzielten Einigung, welche die Anwendung der Rechtsvorschriften betreffend "Solvabilität II" ab 2016 ermöglichen wird;
- Entwürfen von Rechtsvorschriften über Märkte für Finanzinstrumente;
- einer Richtlinie über die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; und
- einer Richtlinie über Einlagensicherungssysteme.

## **TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG**

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

- Informelles Treffen mit dem Europäischen Parlament

Der gegenwärtige und die nächsten beiden Vorsitze trafen am 14. Oktober mit der Kommission und einer Delegation des Europäischen Parlaments zusammen. Im Mittelpunkt des Treffens standen Fragen im Zusammenhang mit der Bankenunion und anderen Finanzdienstleistungen.

- Makroökonomischer Dialog mit den Sozialpartnern

Am 14. Oktober fand zwischen dem Vorsitz<sup>1</sup> der Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Präsidenten der Eurogruppe einerseits und den Sozialpartnern (d.h. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften auf EU-Ebene sowie Vertreter öffentlicher Unternehmen und KMU) andererseits ein Dialog über makroökonomische Fragen statt.

- Euro-Gruppe

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 14. Oktober 2013 zu einer Sitzung der Eurogruppe zusammen.

- Frühstückstreffen der Minister

Die Minister erörterten bei einem Frühstückstreffen die wirtschaftliche Lage im Lichte einer wirtschaftlichen Herbstprognose der Kommission.

---

<sup>1</sup> Amtierender Vorsitz und die beiden künftigen Vorsitze.

**SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE****WIRTSCHAFT UND FINANZEN****Mehrwertsteuer – Dänemark, Italien, Luxemburg, Rumänien, Schweden und Vereinigtes Königreich**

Der Rat nahm Beschlüsse an, mit denen die Ermächtigung zur Anwendung der folgenden abweichenden Regelungen im Rahmen des gemeinsamen Mehrwertsteuersystems der EU erteilt wird (Richtlinie 2006/112/EG):

- Dänemark und Schweden: Verlängerung der Anwendung einer besonderen Regelung betreffend die Benutzungsgebühren für die Öresund-Festverbindung zwischen den beiden Ländern, die es ermöglicht, dass ein Steuerpflichtiger sich nur an eine einzige Verwaltung wenden muss, um die Steuer zurückzuerhalten. Die abweichende Regelung gilt vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2020 ([15131/13](#));
- Italien: Verlängerung der Anwendung einer Regelung, mit der das Vorsteuerabzugsrecht eines Steuerpflichtigen bei Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich für geschäftliche Zwecke verwendet werden, auf 40 % begrenzt wird. Der Beschluss wird ab 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten von Vorschriften zur Festlegung der Ausgaben im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, bei denen der Vorsteuerabzug eingeschränkt ist, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 gelten ([15130/13](#)).
- Italien: Verlängerung der Anwendung einer Ausnahmeregelung für Steuerpflichtige, deren Jahresumsatz 65 000 EUR nicht übersteigt, wobei der Schwellenwert erhöht werden kann, um den realen Wert der Befreiung aufrechtzuerhalten. Der Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2014 bis zu dem Tag, an dem eine Richtlinie zur Änderung der Höchstgrenzen für den Jahresumsatz, bis zu dem Steuerpflichtige von der Mehrwertsteuer befreit werden können, in Kraft tritt, oder bis zum 31. Dezember 2016, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt ([15129/13](#)).
- Luxemburg: Einführung einer Mehrwertsteuerbefreiung für Steuerpflichtige mit einem Jahresumsatz von höchstens 25 000 EUR. Der Beschluss gilt bis zu dem Tag, an dem EU-Vorschriften zur Änderung der Höchstgrenzen für den Jahresumsatz, bis zu dem Steuerpflichtige von der Mehrwertsteuer befreit werden können, in Kraft treten, oder bis zum 31. Dezember 2016, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt ([15128/13](#)).
- Rumänien: Verlängerung der Anwendung – bis zum 31. Dezember 2016 – einer Umkehrung der Mehrwertsteuerschuldnerschaft (vom leistenden auf den empfangenden Unternehmer) auf die Lieferung von Holzserzeugnissen durch Steuerpflichtige, einschließlich Standholz, Rund- oder Spaltholz, Brennholz, Nutzholzerzeugnisse sowie Kant- oder Spanholz und Holz in rohem, verarbeitetem oder halbverarbeitetem Zustand ([15127/13](#)).

- Vereinigtes Königreich: Weitere Anwendung einer Regelung betreffend das Vorsteuerabzugsrecht bei Ausgaben für gemietete oder geleaste Kraftfahrzeuge, die auch für private Zwecke genutzt werden. Der Beschluss wird ab 1. Januar 2014 bis zum Inkrafttreten von Vorschriften zur Festlegung der Ausgaben im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, bei denen der Vorsteuerabzug eingeschränkt ist, höchstens jedoch bis zum 31. Dezember 2016 gelten ([15132/13](#)).

### **Saint-Barthélemy – Besteuerung**

Der Rat nahm einen Beschluss ([15148/13](#)) über die Unterzeichnung - im Namen der Europäischen Union - des Abkommens ([15600/13](#)) zwischen der Europäischen Union und der Französischen Republik über die Anwendung der Rechtsvorschriften der Union über die Besteuerung von Zinserträgen und die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung auf die Gebietskörperschaft von Saint-Barthélemy an.

## **AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

### **Somalia – restriktive Maßnahmen**

Der Rat änderte die gegen Somalia verhängten restriktiven Maßnahmen der EU, um die Änderungen an dem Waffenembargo umzusetzen, das von den Vereinten Nationen beschlossen wurde.

### **Iran – restriktive Maßnahmen**

Der Rat änderte die gegen Iran verhängten restriktiven Maßnahmen der EU entsprechend den Urteilen des Gerichts vom 6. September.

Der Rat beabsichtigt nicht, in diesen Fällen Rechtsmittel einzulegen, doch sind technische Änderungen vorgenommen worden, um die Listungen unter Berücksichtigung der Auffassungen des Gerichts beizubehalten. Diese Beschlüsse kommen keiner Änderung der Sanktionspolitik der EU gegenüber Iran gleich.

### **Albanien – Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und vorläufigen Anwendung eines Protokolls zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens EU-Albanien anlässlich des Beitritts der Republik Kroatien zur Europäischen Union.

In Bezug auf Angelegenheiten, welche in die Zuständigkeit der Europäischen Atomgemeinschaft fallen, billigte der Rat den Abschluss des Protokolls durch die Kommission im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft.

## **Horn von Afrika – EU-Mission**

Der Rat verlängerte die Geltungsdauer des als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags für die EU-Mission zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) bis zum 15. Juli 2014.

Die Mission arbeitet darauf hin, die maritimen Kapazitäten in den Staaten am Horn von Afrika und des westlichen Indischen Ozeans zu stärken, wobei sie ihre geografischen Schwerpunkte zunächst in Dschibuti, Kenia, auf den Seychellen und in Somalia hat.

## **HANDELSPOLITIK**

### **Beschlussfassungsverfahren der Handelspolitik**

Der Rat legte seinen Standpunkt in erster Lesung zu den "Omnibus"-Vorschlägen über Verfahren für die Beschlussfassung in der gemeinsamen Handelspolitik der EU fest ([13283/13](#) + [ADD 1](#) und [13284/13](#) + [ADD 1](#)).

Mit den beiden Verordnungsentwürfen soll eine Reihe von Verordnungen, die zwischen 1972 und 2009 verabschiedet wurden, zur Anpassung an die Beschlussfassungsverfahren nach dem Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2009 in Kraft getreten ist, geändert werden.

Gemäß Artikel 207 Absatz 2 AEUV ist für die Annahme der beiden Verordnungen durch den Rat – nach Zustimmung des Europäischen Parlaments – eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Im Juni wurde eine Einigung mit dem Parlament erreicht.

Die Texte werden nun im Hinblick auf eine zweite Lesung dem Parlament übermittelt, das mitgeteilt hat, dass es diese Texte ohne weitere Änderung annehmen könnte.

## **ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN**

### **Demografische Statistiken**

Der Rat nahm eine Verordnung mit Vorschriften für die Erstellung von europäischen demografischen Statistiken über Bevölkerung und Lebensereignisse an (*PE-CONS 88/13*)<sup>1</sup>.

Mit diesen gemeinsamen Vorschriften soll die Qualität und die Vergleichbarkeit der von den Mitgliedstaaten an das Statistische Amt der EU (Eurostat) gelieferten Daten gewährleistet werden. (<http://epp.eurostat.ec.europa.eu/portal/page/portal/eurostat/home/>)

## **JUSTIZ UND INNERES**

### **Überwachung des Drogenangebots – *Schlussfolgerungen***

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zur Verbesserung der Überwachung des Drogenangebots in der Europäischen Union an.

Der Text ist in Dokument [15189/13](#) wiedergegeben.

### **Eurojust-Jahresbericht – *Schlussfolgerungen***

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Eurojust-Jahresbericht 2012 an.

Der Text ist in Dokument [14919/13](#) wiedergegeben.

## **EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM**

### **EWR-Rat**

Der Rat legte den gemeinsamen Standpunkt der Europäischen Union für die 40. Tagung des EWR-Rates, die am 19. November 2013 stattfinden wird, fest.

---

<sup>1</sup> Die slowakische, die ungarische und die tschechische Delegation enthielten sich der Stimme und die italienische Delegation stimmte dagegen ([15512/1/13 ADD1 REVI](#)). Die Annahme erfolgte im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung.

## ZOLLUNION

### **Drogenausgangsstoffe – Essigsäureanhydrid – Ephedrin**

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der die Verhinderung der Abzweigung von Essigsäureanhydrid, dem wichtigsten Drogenausgangsstoff für Heroin, aus dem Intra-EU-Handel verbessert werden soll (PE-CONS [61/13](#) and [15516/13 ADD1](#)).

Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe wird die Registrierungspflicht, die derzeit nur für jene Wirtschaftsbeteiligten gilt, die Essigsäureanhydrid in Verkehr bringen, auch auf Verwender des Stoffes ausgeweitet.

Der Rat verabschiedete ferner eine Verordnung zur Verschärfung der Kontrolle des internationalen Handels mit Ephedrin oder Pseudoephedrin enthaltenden Arzneimitteln, die aus dem Zollgebiet der Europäischen Union ausgeführt oder durch es durchgeführt werden und die zur unerlaubten Drogenherstellung abgezweigt werden (PE-CONS [71/13](#)).

Mit der Verordnung wird die Verordnung Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der EU und Drittländern geändert.

Ephedrin und Pseudoephedrin sind chemische Stoffe, die für die Herstellung von Arzneimitteln gegen Erkältungen oder Allergien verwendet werden. Diese beiden Stoffe sind auch die Hauptdrogenausgangsstoffe für die Herstellung von Methamphetamin, einer synthetische Drogen, die zur Gruppe der Amphetamine gehört.

Das Europäische Parlament nahm beide Verordnungen am 23. Oktober 2013 in erster Lesung an.

Drogenausgangsstoffe sind chemische Stoffe mit zahlreichen legalen Verwendungszwecken, z. B. die Synthese von Kunststoffen, Arzneimitteln, Kosmetika, Parfums, Waschmitteln oder Aromastoffen. Sie werden legal auf regionalen und globalen Märkten gehandelt, doch einige von ihnen können auch zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen von den legalen Vertriebswegen abgezweigt werden.

## **FISCHEREI**

### **Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Marokko**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über die Unterzeichnung – im Namen der EU – des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der EU und dem Königreich Marokko ([14161/13](#)).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Marokko wurde 2006 geschlossen. Hauptzweck des Protokolls zu diesem Abkommen ist es, die Fangmöglichkeiten für EU-Fischereifahrzeuge sowie die finanzielle Gegenleistung sowohl für die eingeräumten Zugangsrechte als auch zur Unterstützung des Fischereisektors festzulegen. Nach Abschluss der Verhandlungen wurde am 24. Juli 2013 ein neues Protokoll paraphiert. Das neue Protokoll gilt ab dem Datum seiner Unterzeichnung für einen Zeitraum von vier Jahren. Da keine vorläufige Anwendung dieses Protokolls vorgesehen war, wird es ab dem Zeitpunkt des Beschlusses über den Abschluss dieses Protokolls gelten. Das Europäische Parlament wird seine Zustimmung zum Abschluss des Protokolls erteilen müssen.

Die Geltungsdauer des vorangegangenen Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen endete am 20. Dezember 2011, als das Europäische Parlament seine Zustimmung verweigerte.

Neben dem Beschluss über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung des neuen Protokolls nahm der Rat eine Verordnung über die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten an ([14164/1/13](#)).

### **Partnerschaftliches Fischereiabkommen EU-Mauretanien**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem partnerschaftlichen Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Mauretanien für einen Zeitraum von zwei Jahren ([15777/12](#)).

Das partnerschaftliche Fischereiabkommen zwischen der EU und Mauretanien wurde 2006 geschlossen. Hauptzweck des Protokolls ist es, die Fangmöglichkeiten für EU-Fischereifahrzeuge sowie die finanzielle Gegenleistung sowohl für die eingeräumten Zugangsrechte als auch zur Unterstützung des Fischereisektors festzulegen. Im Anschluss an die Verhandlungen wurde vom Rat und von Mauretanien im Dezember 2012 ein neues Protokoll unterzeichnet. Damit EU-Schiffe weiterhin ihre Fangtätigkeiten in dieser Region ausüben können, wird das neue Protokoll bis zum Abschluss der für seinen förmlichen Abschluss erforderlichen Verfahren seither vorläufig angewandt. Das Europäische Parlament erteilte am 8. Oktober 2013 seine Zustimmung zum Abschluss dieses Protokolls.

## **Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer**

Der Rat verabschiedete einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über Änderungen des Übereinkommens zur Errichtung der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM), der Geschäftsordnung der GFCM und der Haushaltsordnung der GFCM aufzunehmen.

Die GFCM ist eine regionale Fischereiorganisation (RFO), die gemäß der FAO eingerichtet wurde und der alle Anrainerstaaten des Mittelmeerraums sowie Japan angehören. Diese Organisation befasst sich auch mit dem Schwarzen Meer und drei von sechs Anrainerstaaten des Schwarzen Meers sind Mitglieder (Bulgarien, Rumänien und die Türkei). Die EU und neun Mitgliedstaaten (Bulgarien, Zypern, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Rumänien, Slowenien und Spanien) sind Mitglieder der GFCM. Die GFCM kann auf der Grundlage wissenschaftlicher Gutachten Empfehlungen und Entschlüsse annehmen, die ausgerichtet sind auf die Förderung der Entwicklung, der Erhaltung, der rationellen Bewirtschaftung und optimalen Nutzung der Bestände der lebenden Meeresschätze im Mittelmeer und im Schwarzen Meer in einem Umfang, der als nachhaltig gilt und bei dem ein geringes Risiko für einen Bestandszusammenbruch besteht.

Eine Leistungsüberprüfung, bei der die Fähigkeit der Organisation, ihr Mandat zu erfüllen, bewertet wurde (2009 und 2010), führte zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe, die den rechtlichen und institutionellen Rahmen der GFCM verbessern und modernisieren soll. Auf der Grundlage der wichtigsten Orientierungen, die von dieser Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden, sind mehrere Themen ermittelt worden, bei denen eine Neufassung des GFCM-Übereinkommens und verwandter Vorschriften erforderlich ist, einschließlich des grundlegenden organisatorischen Rahmens, , Fragen der Erhaltung, Fragen der Bewirtschaftung, spezifische Fragen im Zusammenhang mit der Aquakultur, Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften.

## **FORSCHUNG**

### **Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Schweiz**

Der Rat genehmigte die Eröffnung von Verhandlungen über ein Abkommen über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit mit der Schweiz im Hinblick auf die Assoziierung der Schweiz mit dem Rahmenprogramm der EU für Forschung und Innovation (2014 – 2020) ("Horizont 2020") und dem Programm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom), welches "Horizont 2020" ergänzt und die Beteiligung der Schweiz am ITER-Kernfusionsprojekt regelt.

## UMWELT

### **Umweltaktionsprogramm**

Der Rat nahm einen Beschluss über ein Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 an ([PE-CONS 64/13](#), [15519/13 ADD1 REVI](#)).

Die Rechtsvorschriften wurden im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament vom 19. Juni angenommen.

Dieses Siebte Umweltaktionsprogramm mit dem Titel "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" tritt an die Stelle des sechsten Programms, dessen Geltungsdauer im Juli 2012 abgelaufen ist. Das neue Programm bringt die Entschlossenheit der EU zum Ausdruck, zu einer integrativen und umweltschonenden Wirtschaftsform überzugehen, die Wachstum und Entwicklung, Gesundheitsschutz und Wohlergehen gewährleistet und menschenwürdige Arbeitsbedingungen sichert. Darin werden prioritäre Ziele für die Zeit bis 2020 dargelegt.

*Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [16237/13](#).*

### **Batterien und Akkumulatoren**

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Änderung der [Richtlinie 2006/66/EG](#) über Batterien und Akkumulatoren, mit der die Menge des in die Umwelt freigesetzten Cadmiums bzw. Quecksilbers schrittweise verringert werden soll, da entsprechende Alternativen auf dem Markt verfügbar werden ([PE-CONS 55/13](#), [15167/13 ADD1](#)).

Die Rechtsvorschriften wurden im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen.

*Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [15851/13](#).*

### **Recycling von Schiffen**

Der Rat nahm eine Verordnung über das Recycling von Schiffen an ([PE-CONS 59/13](#), [15517/13 ADD1 REVI](#)). Die Rechtsvorschriften wurden im Anschluss an eine Einigung angenommen, die beim dritten informellen Trilog mit dem Europäischen Parlament am 17. Juni 2013 erzielt wurde.

Zweck der neuen Verordnung ist die Vermeidung, Verringerung und Minimierung von Unfällen, Verletzungen und anderen nachteiligen Auswirkungen des Recyclings von Schiffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Mit ihr soll auch eine ordnungsgemäße Behandlung von Gefahrstoffen auf Schiffen festgelegt werden. Zudem soll mit ihr die Ratifizierung des internationalen Übereinkommens von Hongkong erleichtert werden.

*Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [16229/13](#).*

## **LANDWIRTSCHAFT**

### **Nahrungsmittelverarbeitung – Bericht des Rechnungshofs**

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu einem Sonderbericht des Europäischen Rechnungshofs mit dem Titel "Haben sich die EU-Beihilfen für die nahrungsmittelverarbeitende Industrie im Hinblick auf eine Erhöhung der Wertschöpfung bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen als wirksam und effizient erwiesen?" an.

Die Schlussfolgerungen sind in Dokument [14885/13](#) enthalten.

## **LEBENSMITTELRECHT**

### **Gluten in Lebensmitteln**

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel hinsichtlich der freiwilligen Kennzeichnung von Lebensmitteln als glutenfrei oder glutenarm nicht abzulehnen ([13245/13](#)).

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann der Rechtsakt in Kraft treten, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

## **BINNENMARKT**

### **Freizeitboote**

Der Rat nahm eine Richtlinie an, mit der die Anforderungen für den Entwurf und die Herstellung von Freizeitbooten auf den neuesten Stand gebracht werden (PE-CONS [41/13](#) und [15165/13 ADD1](#)).

Ziel der Richtlinie ist die Erhöhung der Sicherheit der Nutzer und die Verbesserung des Umweltschutzes. Ferner werden darin die Bedingungen geklärt, unter denen Wirtschaftsbeteiligte Sportboote, einschließlich von aus Drittländern eingeführten Sportbooten, im Binnenmarkt in Verkehr bringen können.

Sie gilt für Sportboote und Wassermotorräder, wie beispielsweise Segelboote, Motorboote und Wasserscooter.

Die ersten Vorschriften zur Harmonisierung von Sicherheitsmerkmalen und zur Beseitigung von Hemmnissen für den Handel mit Sportbooten zwischen EU-Ländern wurden 1994 im Rahmen der Richtlinie 94/25/EG angenommen. 2003 wurde der Geltungsbereich der Richtlinie um Umweltschutzanforderungen erweitert, indem Grenzwerte für Abgasemissionen (CO, HC, NOx und Partikel) sowie für Geräuschemissionen für Antriebsmotoren festgelegt wurden.

Mit der neuen Richtlinie werden die Vorschriften für Emissionen angepasst, um den technologischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die eine Verbesserung der Umweltleistung von Schiffsmotoren ermöglichen.

Um Herstellern und anderen Wirtschaftsbeteiligten genügend Zeit einzuräumen, um sich an die neuen Anforderungen anzupassen, sind in der Richtlinie Übergangszeiten vorgesehen, während derer die Erzeugnisse, die der alten Richtlinie genügen, weiterhin in Verkehr gebracht werden können. Diese Maßnahme ist von besonderer Bedeutung für Hersteller von kleinen Außenbordmotoren, da in Europa die meisten von ihnen kleine und mittlere Unternehmen sind.

Die vier Entwurfskategorien für Freizeitboote basieren auf Umweltbedingungen für die Seefahrt, nämlich Windstärke und signifikante Wellenhöhe.

Die auf diesen Booten angebrachte "CE-Kennzeichnung" ist die Konformitätskennzeichnung, der zufolge das Erzeugnis den Rechtsvorschriften der EU entspricht.

## **Berufsqualifikationen**

Der Rat billigte eine Überarbeitung der Richtlinie der EU betreffend Berufsqualifikationen (PE-CONS [57/13](#) und [15166/13 ADD1](#)).

Mit der Überarbeitung soll das System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen effizienter gestaltet werden, damit die Mobilität qualifizierter Arbeitnehmer in der ganzen EU verstärkt wird.

Zu den Hauptmerkmalen der Richtlinie gehören die Schaffung eines Europäischen Berufsausweises, Änderungen am derzeitigen System, wie beispielsweise die Aufnahme des Grundsatzes des partiellen Zugangs zu bestimmten Berufen und die Erläuterung von Ausbildungsanforderungen sowie Maßnahmen für eine bessere Nutzung vorhandener Instrumente wie des Binnenmarktinformationssystems.

*Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [16262/13](#).*

## **VERKEHR**

### **Fahrtenschreiber im Straßenverkehr**

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu einer Verordnung über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr an ([11532/13](#)), mit der Betrug erschwert und der Verwaltungsaufwand verringert werden soll. Die deutsche Delegation stimmte dagegen (Erklärungen: [14969/13 ADD1 REV1](#)).

Das Europäische Parlament sollte den Text in zweiter Lesung billigen können, die voraussichtlich in den kommenden Monaten stattfinden wird, und somit die Annahme der Verordnung abschließen.

Nähere Einzelheiten siehe Pressemitteilung [15122/13](#).

### **Seearbeitsübereinkommen – Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten**

Der Rat nahm eine Richtlinie über die Festlegung der Verantwortlichkeiten der Flaggenstaaten für die Durchsetzung des von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) 2006 angenommenen Seearbeitsübereinkommens an ([43/13](#); Erklärungen: [15164/13 ADD1](#) + [ADD2](#)).

Das ILO-Übereinkommen soll menschenwürdige Lebens- und Arbeitsbedingungen auf Schiffen gewährleisten, Sozialdumping einschränken und damit sicherstellen, dass Schiffseigner, die die Rechte der Seeleute achten, im Wettbewerb nicht benachteiligt sind. Die nunmehr angenommene Richtlinie ist das Ergebnis einer Einigung mit dem Europäischen Parlament über diesen Gesetzgebungsakt.

Mit der Richtlinie soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung als Flaggenstaaten nachkommen und überwachen, dass unter ihrer Flagge fahrende Schiffe den Vorschriften der Richtlinie 2009/13/EG, mit der das Seearbeitsübereinkommen weitgehend in EU-Recht übernommen wurde, genügen. Die neue Richtlinie ist notwendig, weil sich die Richtlinie von 2009, mit der eine Vereinbarung zwischen den EU-Sozialpartnern über das Übereinkommen umgesetzt wurde, nicht auf die Durchsetzung erstreckt.

Die neue Richtlinie, welche die Vorschriften zur Durchsetzung des Seearbeitsübereinkommens teilweise übernimmt, verpflichtet die Flaggenstaaten, Überprüfungsmechanismen einzuführen, mit denen die Einhaltung der Vorschriften überwacht werden können. Auch wird darin festgelegt, dass die hierfür verantwortlichen Personen über die erforderliche berufliche Befähigung und Unabhängigkeit verfügen müssten. Schließlich ist in dem Entwurf ein Beschwerdeverfahren vorgesehen.

Die Verantwortlichkeiten von Hafenstaaten für die Durchsetzung des Übereinkommens fallen unter eine andere Richtlinie ([24/13](#)), die im Juli dieses Jahres angenommen wurde.

## **TRANSPARENZ**

### **Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**

Der Rat hat am 15. November 2013 Folgendes gebilligt:

- die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 18/c/01/13 gegen die Stimmen der dänischen, der estnischen, der niederländischen, der slowenischen, der finnischen und der schwedischen Delegation (*14355/1/13 REV 1*);
- die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 19/c/01/13 gegen die Stimmen der deutschen, der estnischen, der litauischen, der slowenischen, der finnischen und der schwedischen Delegation (*14523/13*).

## **ERNENNUNGEN**

### **Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss**

Der Rat ernannte Herrn Bernt FALLENKAMP (Dänemark) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ([14806/13](#)).

### **Ausschuss der Regionen**

Der Rat ernannte Frau Birgit HONÉ (Deutschland) zum Mitglied des Ausschusses der Regionen für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2015 ([15241/13](#)).

## **IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN GEFASSTER BESCHLUSS**

### **Antidumping – Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien**

Der Rat nahm eine Verordnung zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von bestimmtem Draht aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien an ([14595/13](#)).

Der Beschluss wurde am 8. November 2013 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am darauffolgenden Tag in Kraft.